



Anmeldebedingungen für die Kinderkrippe Kinderbetreuungsverein „Piepmatz“

- Eltern (Erziehungsberechtigte) unterstützen den Verein mit einem **Mitgliedsbeitrag** von 40,- Euro jährlich. Eltern sind Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Abmeldung des Kindes.
- Die Kinderkrippe ist ein **Ganzjahresbetrieb** und ist während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Geschlossen sind die drei Wochen vor Schulbeginn im September. Der Verein behält sich vor, einzelne Tage gegen Vorankündigung geschlossen zu halten. Am letzten Tag vor Weihnachten und am letzten Tag im Betriebsjahr schließt die Krippe um 13.00 Uhr.
- **Öffnungszeiten:** Krippe **Ganztage** Montag – Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr
Krippe **Halbtage** Montag – Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr
- Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind entsprechend der vereinbarten **Betreuungszeiten** in die Einrichtung zu bringen und von dort abzuholen. Für einen ungestörten Ablauf ist es wichtig, dass Ihr Kind bis spätestens 10:00 Uhr in der Einrichtung ist. Spätestens um 13:00 Uhr, bei Ganztagsanmeldung um 15:00 Uhr, muss das Kind abgeholt werden.
- Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben des Kindes der zuständigen Pädagogin zu melden.
Zum Wohle der Kinder werden alle Eltern ersucht, **erkrankte Kinder zu Hause zu lassen**. Zudem sind die Eltern verpflichtet, das Auftreten von Krankheiten bei ihrem Kind, die als ansteckend gelten, unverzüglich in der Krippe zu melden. Erst bei völliger Genesung darf das Kind wieder die Einrichtung besuchen.
Dem Betreuungsteam ist **die Gesunderhaltung aller Kinder ein Anliegen**. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Krippe werden die Eltern ersucht das Kind so bald wie möglich abzuholen. Abzuholen ist das Kind beispielsweise bei mehr als 37°C Fieber, starker Verköhlung, Erbrechen und Durchfall, bei Verdacht auf Kinderkrankheiten und auch bei Kopflausbefall.
- Das Krippenpersonal darf laut Gesetz dem Kind **keine Medikamente** verabreichen.
- Eltern (Erziehungsberechtigte), die ihr Kind zur Betreuung in die Krippe geben, werden gebeten, ein **Sepa-Lastschrift Mandat** zu unterzeichnen. Es sind jährlich insgesamt **12 Teilbeiträge** zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anmeldung für die Halbtags- oder Ganztagsbetreuung.

Ausschließungsgrund: Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht unverzüglich entrichten, wird ihr Kind von der Betreuung ausgeschlossen. Der Verein weist darauf hin, dass nicht eingezahlte Betreuungsbeiträge über einen Anwalt oder Inkassobüro eingefordert werden müssen.

- **Wohnsitzgemeindebeitrag:** Eltern (Erziehungsberechtigte), deren **Wohnsitzgemeinde nicht** jene des Einrichtungsstandortes (Kumberg oder St. Radegund) ist, bezahlen zusätzlich 60,- Euro pro Monat für einen Halbtags-Betreuungsplatz oder 90,- Euro für einen Ganztags-Betreuungsplatz. Eltern (Erziehungsberechtigte) können bei ihrer Wohnsitzgemeinde um einen Zuschuss bzw. Ersatz ansuchen.
- Krankheit oder freiwillige Abwesenheit des Kindes verringern den Monatsbeitrag **nicht**.
- Eltern (Erziehungsberechtigte) haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit Beitragsförderungen vom **Land Steiermark** und vom **AMS** in Anspruch zu nehmen. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie beim Vorstand und beim Betreuungsteam.
- Im Fall einer **Abmeldung** ist der Verein einen Monat vor dem Abmeldetag schriftlich in Kenntnis zu setzen. Jeder begonnene Kalendermonat wird als ganzer Monat verrechnet.
- Eltern (Erziehungsberechtigte) sind verpflichtet, eine **Änderung** der Wohnadresse oder der Telefonnummer unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen der Familiensituation sind in eigenem Interesse ebenfalls zu melden, sofern sich diese auf den Krippenalltag auswirken könnten.
- Für den Aufenthalt in der Krippe benötigt Ihr Kind **Hausschuhe**. Diese sind bei Bedarf von den Eltern auszuwechseln. Eine **Austauschgarnitur Kleidung**, je nach Jahreszeit angepasst, muss im dafür vorgesehenen Fach jedes Kindes sein und wenn notwendig ausgewechselt werden. **Windeln und Babypflege** wird von den Eltern bereitgestellt. Dem Kind ist eine Jause mitzugeben, außer in der Einrichtung wird die Jause bereitgestellt. Das Krippenpersonal informiert Sie gerne.
- Das Kind ist von erwachsenen **Begleitpersonen** in die Krippe zu bringen. Erst mit der persönlichen Übergabe des Kindes beginnt für das Krippenpersonal morgens die Aufsichtspflicht. Das Personal ist verpflichtet, das Kind nur ihnen bekannten oder rechtzeitig bekanntgegebenen Erwachsenen zu übergeben.
- Bei **Veranstaltungen** der Kinderbetreuungseinrichtung sind die Eltern für ihr Kind selbst verantwortlich. Bitte bedenken sie dabei, dass das Inventar und die Spielsachen für die Betreuungseinrichtung sehr wertvoll sind und dass diese von allen Anwesenden, beispielsweise auch größeren Geschwistern, sorgsam behandelt werden.

- Die **Betreuungszeiten** richten sich nach den **gesetzlichen Grundlagen der Steiermärkischen Landesregierung § 30a Abs. 1 und 2:**

(1) Eine halbtägige Einschreibung, auch am Nachmittag, ist nur für fünf Tage pro Woche für jeweils mindestens fünf Stunden und zu gleichen täglichen Zeiten zulässig. In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine am Vormittag und Nachmittag wochenweise wechselnde halbtägige Einschreibung eines Kindes möglich. In Fällen, in denen die Öffnungszeit einer Alterserweiterten Gruppe oder eines Kinderhauses eine Einschreibung von mindestens fünf Stunden nicht zulässt, ist die Einschreibung von Schulkindern bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit dennoch ausreichend. Das Kind, ausgenommen ein Schulkind, muss grundsätzlich mindestens vier Stunden pro Tag anwesend sein. Abweichungen davon sind aus familiären und beruflichen Erfordernissen zulässig, wobei jedenfalls eine Anwesenheit von zumindest vier Tagen pro Woche zu gewährleisten ist. Auch im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung ist ein Fernbleiben von der Kinderbetreuungseinrichtung zulässig.

(2) Die ganztägige Einschreibung eines Kindes ist ebenfalls nur für fünf Tage pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl und zu gleichen täglichen Zeiten zulässig. Das Kind, ausgenommen ein Schulkind, muss grundsätzlich mindestens vier Stunden pro Tag am Vormittag anwesend sein, sofern die maximale Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes gemäß § 13 Abs. 2 dadurch nicht überschritten wird. Abweichungen davon sind in aus familiären und beruflichen Erfordernissen zulässig, wobei jedenfalls am Vormittag eine Anwesenheit von zumindest vier Tagen pro Woche zu gewährleisten ist. Auch im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung ist ein Fernbleiben von der Kinderbetreuungseinrichtung auch am Vormittag zulässig.

Zusammenfassend:

Folgende Beiträge sind zu bezahlen:

- einmaliger, jährlicher **Mitgliedsbeitrag** 40,- *
- monatlicher **Elternbeitrag**, Halb-/Ganztag 220,-/285,- *
- **Mittagessen-Beitrag** nach Vereinbarung 50,- *
- **Jausen-/Bastelbeitrag** nach Vereinbarung 15,- *
- eventuell **Wohnsitzgemeindebeitrag**, Halb-/Ganztag 60,-/90,- *
(für Kumberger Familien übernimmt diesen Beitrag die Gemeinde Kumberg)

* Änderungen vorbehalten

Kumberg, am

.....

Eltern (Erziehungsberechtigte)

.....

Vereinsbevollmächtigte